



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 10

Oktober

2026

Inhalt

- 50. Statuten des „Verdienstordens der Heiligen Rupert und Virgil“.
S. 121
- 51. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg:
Statut: Novellierung. S. 124
- 52. Pfarrgemeinderatswahl 2027: Vorbereitung. S. 134
- 53. Diözesaner Wahlvorstand für die PGR-Wahl 2027. S. 135
- 54. Caritasgelder: Regulativ über die Verwendung von Caritasgeldern (gewidmeten Sozialgeldern) im Verantwortungsbereich der Pfarren: ergänzte Fassung. S. 135
- 55. Personalnachrichten. S. 139
- 56. Mitteilungen. S. 140

50. Statuten des „Verdienstordens der Heiligen Rupert und Virgil“

Mit Dekret vom 27. November 1984 Zl. 899/84 errichtete Erzbischof Dr. Karl Berg den „Verdienstorden der Heiligen Rupert und Virgil“.

§ 1 Allgemeines

Der Orden wird verliehen als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Erzdiözese Salzburg.

Voraussetzung für die Verleihung sind bedeutende Verdienste im pfarrlichen, diözesanen und überdiözesanen Bereich. Ebenso können sozial-caritative, wissenschaftliche und künstlerische Leistungen sowie andere bedeutende, dem Gemeinwohl dienende Werke mit dem Orden gewürdigt werden.

Der Antrag auf Verleihung wird über die Kanzlei der erzbischöflichen Kurie an den Erzbischof gerichtet. Dem Antrag sind Lebenslauf und Darstellung der Verdienste des Auszuzeichnenden beizulegen.

§ 2 Stufen des Verdienstordens

Es gibt vier Stufen des Ordens:

- Das Ehrenzeichen in Silber (als Brustdekoration)
- Das Ehrenzeichen in Gold (als Brustdekoration)
- Das Große Ehrenzeichen in Gold (als Halsdekoration)
- Das Große Ehrenzeichen in Gold mit Stern (als Halsdekoration)

Die Farbe des Bandes ist Rot-weiß-gelb.

§ 3 Beschreibung der Dekorationen des Verdienstordens

Das Ehrenzeichen ist dem Rupertuskreuz nachgebildet und hat ein quadratisches Mittelschild, auf dem Salzfass und Fassade des Domes zu Salzburg, zwei Mitren und zwei Bischofsstäbe erhaben geprägt sind. An den Seiten steht: „ST.RUPERT“ und „ST. VIRGIL“. Die vier Schaufelenden sind mit je einem Perlmutterknopf geschmückt. Das Kreuz ist mit dem Band durch eine Öse verbunden.

1. Das Ehrenzeichen in Silber

- a) Kleinod: Höhe 55 mm, Breite 55 mm
- b) Band: Rot-weiß-gelb moiriert, 40 mm breit, dreieckig gelegt.

2. Das Ehrenzeichen in Gold

- a) Kleinod: Höhe 55 mm, Breite 55 mm
- b) Band: Rot-weiß-gelb moiriert, 40 mm breit, dreieckig gelegt.

3. Das Große Ehrenzeichen in Gold

- a) Kleinod: Höhe: 60 mm, Breite: 60 mm
- b) Band: Rot-weiß-gelb moiriert, 40 mm breit.

4. Das Große Ehrenzeichen in Gold mit Stern

- a) Kleinod: Höhe 60 mm, Breite: 60 mm, Stern: 51 mm Durchmesser
- b) Band: Rot-weiß-gelb moiriert, 40 mm breit

§ 4 Rechte des Trägers des Verdienstordens

Jeder mit dem Verdienstorden Ausgezeichnete ist berechtigt, diesen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als sein Besitzer zu bezeichnen. Er hat ferner das Recht, das Band des Ordens in Form einer Rosette oder schmalen Leiste zu tragen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden. Die Dekoration des Verdienstordens geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht nach dem Ableben des Besitzers besteht nicht.

Der Besitzer des Großen Ehrenzeichens in Gold bzw. das Große Ehrenzeichen in Gold mit Stern trägt die Dekoration am Bande um den Hals.

Besitzer des Ehrenzeichens in Silber und Gold tragen die Dekoration am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite, Damen jedoch an einem maschenartig genähten Band, das in den einzelnen Stufen entsprechende Breite und Farbenverteilung aufweist.

§ 5 Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Konsistoriums.

§ 6 Die Auszeichnung überreicht der Erzbischof selbst oder ein von ihm Beauftragter. Gleichzeitig wird die Urkunde übergeben.

§ 7 Für Priester und Diakone in den Diensten der Erzdiözese sind die bisherigen kirchlichen Auszeichnungen vorgesehen; der Verdienstorden wird deshalb an jene nicht vergeben.

§ 8 Ein Verzeichnis aller Träger des „Verdienstordens der Heiligen Rupert und Virgil“ ist in der Kanzlei der erzbischöflichen Kurie aufzubewahren.

Richtlinien zur Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens der Heiligen Rupert und Virgil

Gemäß Beschluss des eb. Konsistoriums vom 27. November 1984 Zl. 899/84 gelten für die Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens des heiligen Rupert und Virgil nachstehende Richtlinien.

1. Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung sind berechtigt:
 - a) Alle kirchlichen Behörden und Institutionen, vertreten durch ihre Leitung.
 - b) Alle kirchlichen Gremien, Gliederungen der Katholischen Aktion, Pfarrgemeinderäte etc. durch ihre Vorstände, bzw. Obmänner.
 - c) Jedermann, der ein legitimes Interesse nachweisen und wenigstens 30 Unterschriften für den Auszeichnenden auf einer Liste vorweisen kann.
 - d) Es ist nicht vorgesehen, dass jemand für sich selbst für den Verdienstorden beantragt.
2. Der Antragsteller besorgt sich in der Kanzlei der Erzbischöflichen Kurie bzw. auf deren Homepage <https://www.edsbg.at/ordinariat/formulare> das Formular und füllt dieses genau aus.
Im Ansuchen ist neben der Bezeichnung des beantragten Auszeichnungsgrades eine kurzgefasste, aber erschöpfende Darstellung des Lebenslaufes des Auszeichnenden anzuführen.
3. In der Begründung sind neben einer eingehenden Darstellung der besonderen Verdienste um die Erzdiözese Salzburg eventuell schon früher gewährte kirchliche Anerkennungsurkunden und Auszeichnungen anzuführen.
4. Dem ausgefüllten Fragebogen ist ein kurzes Schreiben an den Herrn Erzbischof mit der Bitte um Verleihung beizulegen.
Der Bewerbung ist ein Befürwortungsschreiben des zuständigen Ortspfarrers bzw. des Leiters der zuständigen kirchlichen Institution beizulegen.
5. Der Erzbischof prüft diesen Antrag und berät sich darüber im eb. Konsistorium und lässt gegebenenfalls weitere Informationen einholen.
6. Für Verdienste im pfarrlichen Bereich wird in der Regel das Ehrenzeichen in Silber verliehen.
Für Verdienste im überpfarrlichen Bereich (Dekanat, Region) das Ehrenzeichen in Gold.
Für Verdienste im diözesanen und überdiözesanen Bereich das Große Ehrenzeichen in Gold oder das Große Ehrenzeichen in Gold mit Stern.

7. Nach Genehmigung des Antrags wird die Pfarre bzw. Institution des Auszuzeichnenden durch die Kanzlei der erzbischöflichen Kurie von diesem Entschluss des Erzbischofs in Kenntnis gesetzt. Weitere Informationen und Verleihungstermin werden vom erzbischöflichen Sekretariat mitgeteilt.

8. Die Urkunde der Verleihung fertigt das eb. Sekretariat aus.

9. Der Antragsteller trägt die Kosten für die Insignie und die Urkunde.

§ 9 Inkrafttreten

Das Statut tritt nach Anhörung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 2026 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

51. St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg: Statut: Novellierung

1. Präambel

Nach Beschlussfassung im Konsistorium am 29. Jänner 2020 habe ich als Erzbischof von Salzburg gemäß can 116 § 1 CIC / 1983 iVm can 114 CIC die „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ errichtet und gemäß can 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person ausgestattet; ihr kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich zu. Das Statut dieser Stiftung trat mit Rechtswirksamkeit vom 10. Februar 2020 in Kraft.

2. Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde 5020 Salzburg.

3. Aufgabe und Mittel der Stiftung

- 3.1. Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Erzdiözese Salzburg sowie der Caritas Salzburg, sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens an der Erziehung und Bildung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik zu beteiligen. Der Zweck der Stiftung ist die Kinder- und Jugendfürsorge durch:
- die Förderung und qualitätsvolle Weiterentwicklung der pfarrlichen und kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Erzdiözese Salzburg sowie die Übernahme und Weiterentwicklung von sonstigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, jeweils unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben;
 - die Schaffung von Rahmenbedingungen, um religiöse Bildungsprozesse unter Berücksichtigung der Grundlagen des religionspädagogischen BildungsRahmenPlanes anzuregen und zu fördern;
 - die Sicherstellung optimaler Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für jedes Kind, unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft des Kindes;
 - die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Ermöglichung einer geschlechtergerechten Gesellschaft.

Der Erzbischof von Salzburg erlässt nach Anhörung des Stiftungsrates als Protektor der Stiftung das Leitbild für die Tätigkeit der Stiftung.

- 3.2. Die Stiftung verfolgt daher ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.3. Die Stiftung wird diese Aufgaben mit folgenden ideellen und materiellen Mitteln erfüllen:

3.3.1. Ideelle Mittel:

- 3.3.1.1 Übernahme und Führung von bestehenden oder neu zu gründenden Kindergärten / Kleinkindgruppen / Tagesbetreuungseinrichtungen / (inklusive) Ferienbetreuungsangeboten u.ä. im Gebiet der Erzdiözese Salzburg;
- 3.3.1.2. Förderung des in den vorgenannten Einrichtungen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- 3.3.1.3. die Entwicklungsbegleitung und Bildung von Kindern in qualitätsvoller, fachkompetenter (elementar) pädagogischer Weise auf Basis des christlichen Menschenbildes durch die

individuelle Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung durch Akzeptanz ihrer Persönlichkeit, die Achtung ihrer Würde, ihrer Bedürfnisse und ihrer Rechte sowie der Förderung ihrer Begabungen;

- 3.3.1.4. aktive Teilnahme an der pfarrlichen Kinder- und Familienpastoral;
- 3.3.1.5. die Kooperation mit Eltern und Erziehungsberechtigten im Sinne einer gleichberechtigten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, um Kinder in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und zu fördern;
- 3.3.1.6. Seelsorgliche Betreuung der Kinder, Eltern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen im Bereich der vorgenannten Einrichtungen, vorbehaltlich der kirchenrechtlichen pfarrlichen Zuständigkeiten;
- 3.3.1.7. Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen;
- 3.3.1.8. Fachliche, inhaltliche Unterstützung und Betriebsführung für andere Erhalter kirchlicher Einrichtungen der Elementarpädagogik, insbesondere der nicht integrierten Kindergärten;
- 3.3.1.9. Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO);
- 3.3.1.10. Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgaberechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO), z.B. Beratungstätigkeiten für andere Kindergärtenbetreiber.

3.3.2. Materielle Mittel:

- 3.3.2.1. Kostenbeiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten oder Dritten;
- 3.3.2.2. Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen;
- 3.3.2.3. Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- 3.3.2.4. Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Erhalter von Einrichtungen der Elementarpädagogik;
- 3.3.2.5. Erträge aus Vermögensverwaltung, wie z.B. Kapitalerträge oder Erträge aus Bestandrechten;

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße

Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

4. Organe der Stiftung

4.1. Die Organe der Stiftung sind:

- der Protektor
- der/die Geschäftsführer*in
- der Stiftungsrat

4.2. Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus paterfamilias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit hat sich stets am Wohl der Kinder, an den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und den neuesten pädagogischen Erkenntnissen unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze zu orientieren.

5. Der Protektor

- 5.1. Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Salzburg. Ihm kommt - unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche - gemäß cc. 391 f. CIC die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- 5.2. Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Stiftungsrates zu informieren.
- 5.3. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

6. Der/Die Geschäftsführer*in

- 6.1. Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen, die nach Anhörung des Stiftungsrates der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Erzbischof ernannt werden. Bei Auswahl und Beauftragung des oder der Geschäftsführers*in ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch wenigstens eine/'einer –im Falle von mehreren – Geschäftsführern*innen über die nötige pädagogische Kompetenz verfügt. Der/die Geschäftsführer* in hat/haben die Interessen der Stiftung mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen.

- 6.2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer*innen im Beststellungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführern*innen regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- 6.3. Die Geschäftsführung ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- 6.4. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:
 - Führung der Geschäfte der Stiftung; dies umfasst auch die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut oder Vertrag anderen Organen oder Rechtsträgern vorbehalten ist;
 - Vertretung der Stiftung nach außen;
 - Abschluss von Verträgen;
 - Kooperation mit den jeweils für die Standorte zuständigen pfarrlichen Organen;
 - Erstellung eines Haushaltsplans/Jahresbudgets einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplanung;
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes;
 - Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.
- 6.5. Der Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Stiftungsrat durch einen Wirtschaftsprüfer*in bzw eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen und ist jeweils bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Stiftungsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresabschluss den Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- 6.6. Die Geschäftsführung hat weiters dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich in jedem Kalenderjahr, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen

Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind, dem Stiftungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die Halbjahresberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Stiftungsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Stiftungsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

- 6.7. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Rechnungslegungsbestimmungen der Erzdiözese Salzburg.
Die Gebarung der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg (c. 1287 § 1 CIC) und der Prüfung durch die interne Revision der Erzdiözese Salzburg alternierend mit der Revision der Caritas Salzburg.
- 6.8. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Detail in der Geschäftsordnung festzulegen. Ist nur ein/e Geschäftsführer*in bestellt, so ist, um dem 4-Augenprinzip Rechnung zu tragen, jedenfalls eine weitere, zeichnungsberechtigte Person vom Stiftungsrat festzulegen.

7. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Stiftungsrates einzuholen:

- Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
- Errichtung, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik;
- Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
- Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören, wie insbesondere:
 - o Erwerb/Übernahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
 - o Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;

- o Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, auf die die Stiftung maßgeblichen Einfluss ausübt;
- o Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art;
- o Aufnahme von Darlehen und Krediten im Sinne der jeweils aktuell geltenden Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz;
- o Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen bzw in den unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung;
- Entscheidungen, die die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines/einer Geschäftsführers*in oder eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
- alle sonstigen Handlungen, die durch Stiftungsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden.

Die Genehmigungspflicht gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

8. Der Stiftungsrat

Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen.

- 8.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, wobei im Sinne der Ausrichtung der Stiftung auf eine angemessene und ausgewogene Beteiligung von Frauen zu achten ist.
- 8.2. Aufgrund ihrer Funktion gehören dem Stiftungsrat der/die Ökonom*in, der/die Leiter*in des Amtes für Schule und Bildung, der Obmann/die Obfrau des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg sowie die Leitung der Stabstelle Bildung an (amtliche Mitglieder). Die amtlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat an geeignete Mitarbeiter*innen zu delegieren.

Ein weiteres Mitglieder des Stiftungsrates ernannt der Erzbischof von Salzburg seitens derjenigen Pfarren, deren Kindergärten von der Stiftung übernommen wurden.

Ein Mitglied des Stiftungsrates ernannt der Erzbischof von Salzburg über Vorschlag des Diözesankirchenrates der Erzdiözese Salzburg.

- 8.3. Die Funktionsdauer der nicht amtlichen Mitglieder wird jeweils mit Dekret auf die Dauer von maximal 3 Jahren festgelegt.
- 8.4. Die Bestellung der nicht amtlichen Stiftungsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom Erzbischof von Salzburg widerrufen werden.

Jedes ernannte Stiftungsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den/die Vorsitzende/n zurücklegen. Diese Zurücklegung ist nicht annahmbedürftig, muss jedoch schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bestätigt werden. Dieser/diese hat auch dem Erzbischof von Salzburg davon umgehend zu berichten.

- 8.5. Wird der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates fort. Es ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Stiftungsrat zu ernennen und zu konstituieren.
- 8.6. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Stiftungsrates (vier) unterschritten wird, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu ernennen.

9. Aufgaben des Stiftungsrates

- 9.1. Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Bücher/Kassenbestände und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- 9.2. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
 - Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
 - Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer*in der Stiftung;

- Abschluss, Abänderung oder Auflösung des Vertrages mit den Geschäftsführern*innen;
- Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
- Genehmigung des Lageberichtes und des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
- Entlastung des/der Geschäftsführers*in;
- Bestellung des/der Abschlussprüfers*in;
- Entscheidung über die dem Stiftungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Punkt 7 dieses Statuts.

10. Arbeitsweise des Stiftungsrates

- 10.1. Der Stiftungsrat hat eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Nach Ablauf von drei Jahren wechselt der Vorsitz des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates im Rotationsprinzip zwischen den drei hauptamtlichen Stiftungsratsmitgliedern ÖkonomIn, Leitung des Amtes für Schule und Bildung und Obmann/Obfrau des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg.
- 10.2. Der Stiftungsrat gibt sich und seinen allfälligen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- 10.3. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 10.4. Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom/von der Stellvertreter*in mindestens zweimal jährlich einberufen.
- 10.5. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Stiftungsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- 10.6. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können vom/von der Vorsitzenden die Geschäftsführung oder externe Sachverständige

beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.

- 10.7. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. In diesem Fall wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder des Stiftungsrates berechnet.
- 10.8. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Salzburg, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- 10.9. Erklärungen des Stiftungsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den Stellvertretern*innen vorgenommen.
- 10.10. Der Stiftungsrat ist dem Erzbischof von Salzburg verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Diözesankirchenrat als Ausschuss des Vermögensverwaltungsrates der Erzdiözese Salzburg über die Stiftung zu informieren.
- 10.11. Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und/oder Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die schriftlich abgefasst sind und die jeweiligen Handlungsräume benennen.
- 10.12. Die Organe der Stiftung üben ihr Amt ehrenamtlich bzw. im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

12. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, aus welchem Grund auch immer, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Ver-

mögen der Erzdiözese Salzburg mit der zwingenden Auflage, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Elementarpädagogik zu verwenden, zu übergeben.

Die vorliegende Novelle wird nach Beratung in den Ratsgremien von Herrn Erzbischof mit 01.11.2026 in Kraft gesetzt.

52. Pfarrgemeinderatswahl 2027: Vorbereitung

Am Sonntag, den 7. März 2027, werden österreichweit in allen Pfarren die Wahlen zum Pfarrgemeinderat durchgeführt.

Der Pfarrgemeinderat (PGR) und der Pfarrkirchenrat (PKR) sind wesentliche Gremien der pfarrlichen Mitverantwortung. „Die PGR-Struktur wird als Grundbaustein der Synodalität gepflegt und das Zustandekommen durch die Wahl als verpflichtend betrachtet.“ (Dokumentation Zukunftsprozess Erzdiözese Salzburg 2028, Nr. 6.3).

Daher ist laut Pfarrgemeindeordnung 2026 in jeder Pfarre der Erzdiözese ein Pfarrgemeinderat (PGR) durch Wahl zu ermitteln und einzurichten (vgl. Pfarrgemeindeordnung 5.3.2). Durch diese Wahl werden die Gremien PGR und PKR legitimiert und sie sind Ausdruck dafür, dass der PGR und der PKR die Pfarrgemeinde vertreten und von ihr anerkannt werden.

Die Pfarrgemeindeordnung und die Wahlordnung als Grundlage für die Wahl wurden neu gefasst und im VBl. veröffentlicht. Die Wahlunterlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wurden Anfang September allen Pfarren zugeschickt und stehen auch digital als Download auf der PGR-Homepage des PGR-Referates zur Verfügung.

Für Fragen, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl auftauchen, wenden Sie sich an das PGR-Referat: Anita Hofmann (0676 8746-2061, anita.hofmann@eds.at) oder an Peter Haslwanter (0676 8746-2062, peter.haslwanter@eds.at).

53. Diözesaner Wahlvorstand für die PGR-Wahl 2027

Der vom Herrn Erzbischof bestellte Diözesane Wahlvorstand besteht aus dem Generalvikar, der Ordinariatskanzlerin, der PGR-Referentin bzw. dem PGR-Referenten und einer Vertretung aus dem Amt für Finanzen und Wirtschaft. Bei Bedarf kann der diözesane Wahlvorstand für die Entscheidungsfindung zusätzlich Personen aus den Regionen bzw. Dekanaten für eine Stellungnahme oder zur Beratung beteiligen (Wahlordnung (WO) 2.2).

Zu seinen Aufgaben zählen

- die Interpretation der Wahlordnung und die Klärung von Fragen, die im Zuge der Wahlvorbereitungen in den Pfarren auftauchen und die das PGR-Referat allein nicht leisten kann,
- die Genehmigung von Wahlmodellen, die von dieser Ordnung abweichen,
- Entscheidung über Anträge auf Verschiebung und auf die Bildung eines pfarrübergreifenden PGR,
- Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des pfarrlichen Wahlvorstandes nach der PGR-Wahl (WO 10),
- Vorschläge zur Weiterentwicklung der Wahlordnung zu unterbreiten.

Die Funktion des diözesanen Wahlvorstands endet mit der im Berufungsverfahren genannten Frist (WO 10).

54. Caritasgelder:

Regulativ über die Verwendung von Caritasgeldern (gewidmeten Sozialgeldern) im Verantwortungsbereich der Pfarren: ergänzte Fassung

Mit der ab 01.01.2009 gesetzlich geregelten steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden an humanitäre Organisationen gibt es für Spenderinnen und Spender grundsätzlich die Möglichkeit, Zuwendungen an bestimmte humanitäre Organisationen steuerlich geltend zu machen. Von diesen erweiterten Möglichkeiten der Absetzbarkeit von Spenden ist auch die Regelung der Finanzorganisation der Pfarrcaritasmittel (gewidmete Sozialgelder) betroffen.

Deshalb ist es notwendig, dass hohe Standards für die Verwendung und Kontrolle sichergestellt sind.

Voraussetzungen für die Spendenabzugsfähigkeit

Humanitäre Spenden sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Organisationen geleistet werden, die auf der Liste der spendenbegünstigten Organisationen des Bundesministeriums für Finanzen geführt werden. Um auf diese Liste zu gelangen, sind umfangreiche Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. jährliche Durchführung einer Wirtschaftsprüfung, Kontrolle der Spendenverwendung etc.). Die genauen gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in § 4a Z 3 und 4 EStG 1988.

Spenden an den Caritasverband der Erzdiözese Salzburg (in der Folge „Caritas Salzburg“) sind steuerlich abzugsfähig. Spenden an die Pfarre, eigentlich Pfarrcaritas, sind derzeit nur dann abzugsfähig, wenn die Pfarre als Erfüllungsgehilfe und Treuhänderin für die Caritas Salzburg (d.h. Spendenempfang für die Caritas Salzburg) tätig wird.

Regelung für die Verwendung und Kontrolle

Damit Spenden an die Caritas Salzburg, welche innerhalb der Pfarre geleistet werden, beim Spender steuerlich abzugsfähig sind, muss die Einhebung dieser Gelder für die Caritas Salzburg erfolgen und die Verwendung in den Pfarren muss den Vorgaben der Caritas Salzburg für die Verwendung von Caritasgeldern in den Pfarren entsprechen.

Die in den nächsten Punkten genannten Regelungen sind dieser gesetzlichen Definition angepasst. Wesentlicher Eckpunkt dabei ist unter anderem, dass die widmungsgemäße Verwendung der Spenden auf allen Ebenen (Pfarre, Caritasverband, etc.) von befugten Kontrollorganen (Diözese, Caritas, Wirtschaftsprüfer des Caritasverbandes, ...) geprüft werden kann.

- a) Spendengelder, die beim Spender steuerlich abzugsfähig sein sollen, werden in der Pfarre als Treuhandgelder für die Caritas Salzburg eingehoben. In der Pfarre sind genaue Aufzeichnungen zu den einzelnen Spenden zu führen (Name, Adresse, Spendenbetrag; ab 2011 auch die Sozialversicherungsnummer und das Geburtsdatum) und an die Caritas Salzburg weiterzuleiten.
- b) Spendengelder an die Caritas Salzburg werden in der Pfarre als Treuhandgelder geführt und sind in gemeinsamer Verantwortung des Ortspfarrers (oder einer von ihm beauftragten anderen Leitungsperson) mit der im Pfarrgemeinderat verantwortlichen Person (Leiter/in Sozialausschuss etc.) zu vergeben und zu verwalten (Vier Augen Prinzip). Sie sind als Verwahrgeldposition in der Kirchenrechnung auszuweisen. Die Verwendung von Spendengeldern an die Caritas Salzburg in der Pfarre (z. B. Pfarranteil der Hausammlung) muss den Vorgaben der Caritas Salzburg entsprechen.

- c) Im Rahmen einer ordnungsmäßigen Buchführung (zumindest einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung inkl. Vermögensverzeichnis) werden diese Mittel dokumentiert, so dass jederzeit Einsicht in die Vergabe möglich ist.
- d) In einem einfachen Aufzeichnungssystem wird die jeweilige Begründung der Mittelvergabe dokumentiert und gemeinsam mit der Finanzdokumentation aufbewahrt.
- e) In einer jährlich durchzuführenden Jahresabrechnung (zumindest Einnahmen- und Ausgabenrechnung inkl. Vermögensaufstellung) wird die Gesamtmittelverwaltung dargestellt. Diese wird gemeinsam mit der Dokumentation (siehe Punkt d) vom Ortspfarrer (oder befugte Vertretung) und dem/der befugten Vertreter/in des Pfarrgemeinderates (Leiter/in Sozialausschuss etc.) auf Richtigkeit geprüft und abgezeichnet.
- f) Die Jahresabrechnung wird gemeinsam mit der Kirchenrechnung an die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg übermittelt. Die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg prüft auf augenscheinliche Richtigkeit und leitet die Abrechnung an die Caritas Salzburg weiter. Die Caritas Salzburg prüft die Abrechnung auf Vollständigkeit, inhaltliche Nachvollziehbarkeit sowie auf eine korrekte Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur steuerlichen Spendenabzugsfähigkeit.
- g) Eine exakte inhaltliche und rechnerische Prüfung der Pfarrcaritas wird jeweils im Rahmen der bischöflichen Visitation durch die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg durchgeführt. Vorbereitend wird dazu von der Pfarre die gesamte Jahresabrechnung des Vorjahres inkl. Belege im Original an die Erzdiözese Salzburg (im Rahmen der Vorbereitungsarbeit Visitation) übermittelt. Diese wird sowohl inhaltlich als auch rechnerisch geprüft. Im Bedarfsfall wird bei der Prüfung direkt in der Pfarre von Seite der Erzdiözese Salzburg der Caritasverband Salzburg beigezogen. Dem Wirtschaftsprüfer der Caritas Salzburg sind auf Anforderung die Jahresabrechnung sowie das zugehörige Belegmaterial zur Verfügung zu stellen.
- h) Bei Nichteinhaltung (buchhalterische Grundsätze, widmungsfremde Vergabe, keine ausreichende Kontrollmöglichkeit etc.) ist die Pfarrverwaltung oder die Revisionsstelle der Erzdiözese Salzburg unter Einbeziehung der Caritas Salzburg einzuschalten, welche die Einhaltung der Standards sicherzustellen hat. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, können die Spendenmittel der betroffenen Pfarre nicht mehr als steuerlich begünstigt behandelt werden, bis alle Voraussetzungen für die Absetzbarkeit nachweisbar umgesetzt sind.

i) Verwendung von Mitteln aus der Caritas-Haussammlung - NEU

Die bisherige Regelung zur Aufteilung der Erlöse aus der Caritas-Haussammlung zwischen Pfarre und Caritasverband der Erzdiözese Salzburg bleibt unverändert aufrecht. 40 Prozent der Sammlungserträge verbleiben weiterhin in der jeweiligen Pfarre zur Unterstützung von Menschen in Not vor Ort.

Die Verwendung dieser Mittel hat im Einklang mit den Bestimmungen dieses Regulativs sowie den gesetzlichen Grundlagen der Haussammlung zu erfolgen.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen und widmungsgemäßen Verwendung der Spendengelder gilt folgende ergänzende Bestimmung:

Eine Pfarre kann zum Stichtag 31. Dezember Mittel aus der Caritas-Haussammlung in Höhe des durchschnittlichen Pfarranteils an den Sammlungsergebnissen der letzten drei Jahre, mindestens jedoch 1.000 Euro, als Reserve für Nothilfen vor Ort zurückbehalten.

Mittel aus dem Pfarranteil der Caritas-Haussammlung, die diese Reserve übersteigen, sind bis spätestens 30. April des Folgejahres an den Caritasverband der Erzdiözese Salzburg zu überweisen. Diese Mittel werden weiterhin ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im regionalen Wirkungsbereich der Caritas Salzburg verwendet.

Bei außerordentlichen Notlagen oder besonderen Unterstützungsbedarfen können Pfarren auch weiterhin finanzielle Unterstützung beim Caritasverband der Erzdiözese Salzburg beantragen.

Kontakt

Bei Rückfragen steht die Pfarrcaritas (Mag. Stefan Lechner) zur Verfügung; Tel.: 05-1760-5005, E-Mail: pfarrcaritas@caritas-salzburg.at

Inkrafttreten

Diese ergänzte Fassung des Regulativs tritt mit 15. Oktober 2026 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

55. Personalnachrichten

- **Pontificum Institutum Teutonicum S. Mariae de Anima**
(01.09.2026-31.08.2032)
Rektor: Kan. MMag.Dr. Michael Max

- **Metropolitan- und Diözesangericht**
Diözesanrichter: Mag. P.Thomas Hrastnik OFM
(01.07.2026-30.06.2031)
Univ.Do. Dr. Joachim Hagel OPraem
(01.09.2026-31.08.2031)
Mag. Josef Kandler (01.08.2026-31.10.2026)
Ehebandverteidiger: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
(01.07.2026-30.06.2031)

- **Pastoralrat** (02.09.2026)
Mitglied: Univ.Ass. Mag. Sebastian Riedel-Endres, BSc MA

- **Diözesaner Wahlvorstand für die PGR-Wahl** (02.10.2026)
Domkap. Mag. Harald Mattel
lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Anita Hofmann
Peter Haslwanter
Dr. Maria Troyer

- **Pfarrverbandskoordinator** (01.09.2026)
Pfarrverband Dompfarre: Domkap. Mag. Harald Mattel

- **Geistlicher Assistent** (21.09.2026)
Aktion Leben" Salzburg: Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB

- **Stiftungsrat der St.-Eretrudis-Stiftung** (01.10.2026-31.08.2029)
Mitglied: Mag. Marlies Brunner

- **Pensionierung** (31.07.2026)
DGKP Kurt Fastner MSc, Pfarrassistent Golling

56. Mitteilungen

- Literaturhinweise

Bibel und Kirche 3/2026: Behindert!? - Biblischer Umgang mit Beeinträchtigungen

In der Bibel wird von Heilungen behinderter Menschen erzählt. Unhinterfragt wird das als Zeichen des angebrochenen Himmelsreichs gelesen. Hinter das Wort »behindert« gehört jedoch ein Fragezeichen: Was ist Behinderung? Sind rücksichtslose Menschen und Strukturen vielleicht die größte Behinderung? Entdecken Sie eine Bibellektüre, die für »Behinderung« sensibel ist, in dieser Ausgabe.

Bibel heute 2/26: Wunder(t Euch!)

Was, wenn Wunder weniger Naturgesetze brechen als unsere Gewissheiten? „Bibel heute“ lädt zu einer faszinierenden Entdeckungsreise durch die Wundererzählungen der Bibel ein. Es verbindet fundierte Bibelauslegung mit aktuellen Fragen nach Hoffnung, Heilung und Veränderung. Inspirierende Texte aus Theologie, Kunst und Literatur eröffnen neue Zugänge zu bekannten Erzählungen. Sie zeigen: Wunder sind Zeichen für Gottes lebensschaffende Kraft – damals wie heute. Das Heft regt zum Staunen, Nachdenken und Weiterglauben an. Es lädt ein, die Welt mit neuen Augen zu sehen.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Oktober 2026

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg